

Zu 3: Zwei Jahre "Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst
- FHSöD"

Bericht des Innenministers

StS Dr. Munzert trägt folgenden Bericht vor:

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zwei Jahre Erfahrungen mit dem Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - ich darf daran erinnern: Das Gesetz ist am 29. Mai 1984 verabschiedet worden und einen Tag später in Kraft getreten.

Mein Bericht erstreckt sich auf die öffentliche Verwaltung. Der Finanz- und der Justizbereich sind, da sie mit eigenen Fachhochschulen ausgestattet sind, nicht einbezogen.

Ziel des damals verabschiedeten Gesetzes sollte es sein, das Recht der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst an die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und damit auch an die Fachhochschulen generell überall dort anzupassen, wo nicht die Besonderheiten der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst eine eigenständige Lösung erfordern. Es bestand ein Spannungsfeld zwischen den Fachhochschulen schlechthin und der Ausbildung für den öffentlichen Dienst, bezogen auf die Ausbildung von Nachwuchs, der ja während seiner Ausbildung schon im öffentlichen Dienst tätig ist.

Die Absicht des Gesetzes, die internen Fachhochschulen möglichst weitgehend an Struktur und Kompetenz der allgemeinen Fachhochschulen anzugleichen, ist, glaube ich, wenn man es pauschal betrachtet, erreicht und hat insbesondere zu einer starken Identifikation der Hochschulangehörigen - sowohl der Lehrenden wie auch der Studenten - mit der gesetzlichen Regelung und mit ihrer Fachhochschule selbst geführt.

So ist insbesondere die Erweiterung des Lehrauftrages um Forschungsaufgaben bei den Lehrenden auf eine positive Resonanz gestoßen. Dasselbe gilt auch für die Beteiligung an der Fortbildung. Es gibt erste, auch über den Hochschulbereich unmittelbar hinausgehende Forschungsprojekte, die durchaus beachtlich sind.

Für diese Forschungsprojekte will ich einige Beispiele anführen. So gibt es die "computerunterstützte Sachbearbeitung im Sozialamt - PROSOZ -"; dabei geht es um Veränderungen hinsichtlich des Tätigkeits- und Qualifikationsprofils bei der Einführung einer computergestützten Sachbearbeitung. An diesem Forschungsprojekt der Fachhochschule sind mehrere Anwender im ganzen Bundesgebiet beteiligt.

Ein anderes Beispiel ist die Dokumentations- und Forschungsstelle zur jüngeren Verwaltungs- und Beamtengeschichte. Sie beschäftigt sich mit der kritischen Aufarbeitung der jüngeren deutschen Verwaltungs- und Beamtengeschichte mit besonderem Schwerpunkt der Erforschung der Zeit des Nationalsozialismus. Diese Forschungsstelle hat zu diesem Schwerpunkt eine Ausstellung erarbeitet, die über die Landesgrenzen hinaus wesentliche Beachtung gefunden hat. Weiter sind zwei Symposien zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945 und zum Thema "Beamte zwischen Gehorsamspflicht und Widerstandsrecht - ein unlösbares Dilemma der deutschen Beamtenschaft" durchgeführt worden. Es sind auch ethische Grundsätze, die bei dieser Stelle aufgearbeitet und weitergeführt werden. Wir sind mit der Resonanz sehr zufrieden.

Bezüglich der Fortbildung sind die Arbeiten noch im Fluß. Wir sind noch nicht so weit, daß wir große Erfolge vorweisen könnten. Das hängt auch damit zusammen, daß sich die Kapazität im Bereich der Fortbildung nur dann ergibt, wenn die Lehrtätigkeit freie Kapazitäten zur Verfügung hat. Insgesamt ist erfreulich, daß eine Abstimmung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit dem kommunalen und staatlichen Bereich insgesamt erfolgt, so daß hier keine Doppelarbeit stattfindet, sondern die Fortbildungsarbeit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung eine Ergänzung darstellt.

Zu der inneren Struktur! Neu sind die Fachbereichsräte neben dem Leiter und dem Senat. Wir meinen, daß ihre Zusammensetzung aus Praktikern, Lehrern und Studenten sich als eine Art Clearingstelle zwischen den Einstellungsbehörden und der Fachhochschule bewährt hat und daß Probleme dadurch schnell und direkt behandelt werden können.

Die neu eingerichtete Studentenvertretung hat ihre Arbeit mit großem Engagement aufgenommen. Ich weiß aus Diskussionen, daß die Studentenvertreter nicht nur ihre eigenen Belange wahrnehmen, sondern die Fachhochschule insgesamt sehen und ihre Mitarbeit im Senat und in den Ausschüssen das Gesamtinteresse der Fachhochschule gefördert hat.

Der Senat hat, wie ich meine, die erweiterten Kompetenzen, die das Gesetz ihm einräumt, deutlich und auch selbstbewußt wahrgenommen. Vielleicht hat auch dazu beigetragen, daß die Professoren die C-Besoldung statt der alten H-Besoldung erhalten haben.

Probleme sollen nicht verschwiegen werden. Es hat zwischen Senat und Leiter Abgrenzungsprobleme gegeben, insbesondere bei Haushaltsfragen und bei Berufungen. Ich will das etwas verdeutlichen: Der Senat wirkt ja bei der Haushaltsaufstellung mit. Der Drang geht dahin, auch in der Haushalts-

Ausschuß für Innere Verwaltung
19. Sitzung

12.02.1987
ei-ro

bewirtschaftung eine stärkere Funktion zu bekommen, die das Gesetz nicht vorsieht; die Haushaltsbewirtschaftung liegt beim Leiter der Fachhochschule. Ein anderer Punkt, bei dem es diese Abgrenzungsprobleme gegeben hat, ist die Mitwirkung des Senats bei der Berufung von Dozenten. Die Professoren werden vom Senat berufen, bei Dozenten wirkt der Senat mit. Letztlich wird dann die Anstellung von der Anstellungsbehörde - das ist der Innenminister - vorgenommen. Diesbezüglich gehen die Wünsche des Senats dahin, die Dozenten mit den Professoren gleichzubehandeln.

Dazu sollte ich aber vielleicht anmerken, daß ganz bewußt die Dozenten nicht auf Dauer an der Fachhochschule bleiben sollen, sondern nach § 20 Abs. 1 längstens für sieben Jahre. Das bedingt, daß dieser Personenkreis nicht so in die Zuständigkeit des Senats eingebunden werden kann, wie das bei den Professoren der Fall ist.

Ein anderer Punkt, der hinsichtlich der Dozenten problembehaftet ist, ist der Wunsch der Professoren, daß die Dozenten in der Personalvertretung genauso behandelt werden wie die Professoren, d. h. mit anderen Worten, daß sie weder aktives noch passives Stimmrecht für die Personalvertretung bekommen. Die Professoren sind von der Personalvertretung ausgeklammert.

Schließlich noch das Problem der Nebentätigkeiten: Die Professoren sind hinsichtlich der Nebentätigkeiten insofern freier, als sie vom Dienstherrn nicht verpflichtet werden können, bestimmte Nebentätigkeiten wahrzunehmen. Wir können wohl nach dem Landesbeamtengesetz sagen, daß ein Fachmann für Beamtenrecht einmal ein beamtenrechtlichen Gutachten erstellt; wir können aber einen Professor beispielsweise nicht als Untersuchungsführer in einem Disziplinarverfahren einsetzen, was wiederum bei den Dozenten durchaus möglich ist. Nun gehen gewisse Vorstellungen dahin, man sollte auch die Dozenten von dieser Verpflichtung befreien.

Ein weiterer Punkt, der uns gemeinsam erhebliche Sorgen bereitet, ist das sogenannte Praxisfreisemester. Die Vorstellung ist, daß Professoren durch Praxisfreisemester nach einer gewissen Zeit ihr praktisches Wissen auffrischen können. Unsere Bemühungen, das zu erreichen, sind mit begrenztem Erfolg beschieden gewesen. Dahinter steckt ein finanzielles Problem. Insbesondere unsere Bemühungen, bei den Kommunen Plätze zu finden, scheitern daran, daß die Kommunen zwar Professoren sehr gerne nehmen, aber nur, wenn sie nichts kosten. Auch eine Anteilsfinanzierung war nicht möglich. Wir haben im Fachhochschulgesetz die Klausel, daß das Praxisfreisemester kostenneutral sein muß. Das heißt: Derjenige, der ein Semester bei einer Verwaltung tätig ist, bekommt das Geld von der Stelle, bei der er tätig ist. Daran scheitert es. So sind unsere Bemühungen an dieser Finanzproblematik steckengeblieben. Ich will nicht verschweigen, daß es auf der anderen Seite Erfolge gibt; ihre Zahl ist aber relativ gering.

Ausschuß für Innere Verwaltung
19. Sitzung

12.02.1987
ei-ro

Unsere Vorstellungen gehen dahin, daß das Gesetz dahin gehend geändert werden sollte, daß die Kostenneutralität bei Kommunalverwaltungen und Sozialversicherungen aufgehoben wird; denn sonst ist diese Regelung nicht praktikabel.

Ein letztes Wort zu den sogenannten Forschungsfreisemestern: Es ist angeregt worden, daß die Professoren Forschungsfreisemester erhalten sollten. Ich meine, wenn man einmal die Finanzsituation nicht nur der Fachhochschule, sondern des Landes insgesamt sieht, ist das ein Beratungsgegenstand für spätere Jahre. Es wird schon nicht ganz einfach sein, den Finanzminister davon zu überzeugen, daß wir bei den Praxisfreisemestern die Kostenneutralität hinsichtlich der Kommunen und der Sozialversicherungen aufgehoben wissen möchten.

Aus allem kann ich das Fazit ziehen: Wir können zufrieden sein. Manches muß sich, wie bei jedem neuen Gesetz, einpendeln; da müssen Abgrenzungen gefunden werden. Nach unserer Vorstellung muß auch etwas im Gesetz geändert werden - siehe: Praxisfreisemester -, und das soll in Verbindung mit einer Novelle geschehen, die wir ohnehin vornehmen müssen; denn das neue Hochschulrahmengesetz erfordert eine Angleichung auch dieses Gesetzes.

Abg. Frechen (SPD) geht davon aus, daß der Ausschuß den Bericht diskutieren werde, wenn er schriftlich vorliege. Er meine, daß auch generelle Fragen der Fachhochschulen Gegenstand der Aussprache sein sollten, und bitte darum, den Bericht insoweit zu ergänzen.

Die Hauptprobleme lägen seines Erachtens nicht so sehr im Gesetz begründet, auch wenn es die angesprochenen Meinungsverschiedenheiten in den Gremien und die Kompetenzprobleme durchaus gebe. Diesbezüglich halte er die Grundordnung, die die Kompetenzabgrenzungen eindeutig regeln werde, für sehr wesentlich. - Der Redner äußert den Wunsch, dem Ausschuß den Entwurf dieser Grundordnung zuzuleiten.

Neben den dargestellten Problemen sehe er einige Grundsatz- und Strukturprobleme, die der Ausschuß erörtern müßte, beispielsweise

- die Frage, ob der interne Charakter der Fachhochschulen weiter verdeutlicht werden solle oder nicht, etwa hinsichtlich der Wahl des Direktors und der Wahl der Abteilungsleiter;
- der etwaige Fortfall der Alimentierung der Studenten, was für das Land und die Kommunen wesentliche Ersparnisse mit sich brächte;
- die Auswirkungen der Studienreform;
- Fragen des Studienverlaufs, insbesondere zur Stofffülle und zur Verschulung des Studiums;

Ausschuß für Innere Verwaltung
19. Sitzung

12.02.1987
ei-ro

- die mangelnde Sachausstattung der Fachhochschulen;
- Fragen zur Prüfung, und zwar sowohl zu den Leistungsnachweisen während des Studiums als auch zum Verfahren der Staatsprüfung selbst;
- die Frage, inwieweit die Fachhochschule Träger der Weiterbildung und der Fortbildung sei.

Darüber hinaus gebe es eine Fülle von Einzelproblemen wie die Unterbringung einzelner Abteilungen, die mangelhafte Personalausstattung, die geringen Beförderungsmöglichkeiten, die Rückführung der A-Beamten in die Praxis und die Vergütungen für nebenamtliche Dozenten.

Abg. Paus (CDU) schließt sich dem Begehren an, den heutigen Bericht mitsamt Ergänzungen - nach fraktionsinternen Erörterungen - demnächst im Ausschuß zu diskutieren.

Der Vorsitzende wird den Punkt nach Vorliegen des Berichts wieder auf die Tagesordnung setzen.

Zu 4: Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Personalausweisgesetz NW - PAuswG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1656
Vorlage 10/864

Auf die Bitte des Abg. Paus (CDU), das Beratungsverfahren heute festzulegen, entgegnet Abg. Reinhard (SPD), man sei nicht sklavisch an den Termin 1. April gebunden. - Die CDU-Fraktion ist nach den Worten des Abg. Paus (CDU) interessiert, diesen Termin einzuhalten. Sie sehe keinen großen Beratungsbedarf, weil die grundsätzlichen Fragen vom Bundesgesetzgeber entschieden seien.

Nach dem Hinweis des Vorsitzenden, daß vor dem 1. April nur noch eine Ausschußsitzung, und zwar am 12. März, stattfinde, bittet Abg. Reinhard (SPD) zu berücksichtigen, daß die SPD möglicherweise Änderungsanträge stellen werde, die noch in der Fraktion beraten werden müßten. Er sei einverstanden, heute Fragen zu stellen, die in der nächsten Sitzung beantwortet werden könnten. Ob das aber die Beschlußsitzung sein könne, vermöge er jetzt noch nicht zu entscheiden.

Ausschuß für Innere Verwaltung
19. Sitzung

12.02.1987
ei-ro

Der Ausschuß unternimmt sodann einen ersten Beratungsdurchgang, bei dem der Vorsitzende die Paragraphen des Gesetzentwurfs einzeln aufruft. - Bei folgenden Bestimmungen ergeben sich Wortmeldungen.

§ 1 - Ausweispflicht

Abg. Reinhard (SPD) fragt, ob Abs. 4, wonach jeder nur einen Personalausweis besitzen dürfe, unbedingt erforderlich sei. Für sein Verständnis ergebe sich das ohnehin aus dem Gesetz insgesamt. - StS Dr. Munzert erläutert, es gehe darum, daß der zweite Ausweis nicht mißbräuchlich von einer anderen Person genutzt werde. Es sollten nicht zwei Personen unter demselben Namen auftreten können. Die Erfahrung lehre, daß dagegen Vorsorge getroffen werden müsse.

§ 4 - Örtliche Zuständigkeit

Abg. Paus (CDU) hätte im Zusammenhang mit Abs. 2 gern einmal erläutert, wie das Melderecht bei Personen ohne Wohnsitz funktioniere. Bei ihnen sehe er die Gefahr, daß sie durchaus mehrere Ausweise erhalten könnten, wenn sie sich immer nur dort meldeten, wo sie sich gerade aufhielten.

§ 5 - Pflichten des Ausweisbewerbers

Zu Abs. 1 Satz 2 wirft Abg. Reinhard (SPD) die Frage auf, ob die Regelung, daß Ausnahmen von der Pflicht, persönlich zu erscheinen, "aus wichtigem Grund" zugelassen werden könnten, konkret genug sei. Vertreter der Kommunen hätten ihm gegenüber die Sorge geäußert, daß die Beamten Schwierigkeiten hätten, diese Bestimmung umzusetzen. Unklar sei beispielsweise, ob Personen gemeint seien, die aus Gründen ihrer Arbeitszeit nicht zu den Öffnungszeiten der Behörde dort erscheinen könnten, oder nur solche Personen, denen etwa wegen körperlicher Gebrechen das persönliche Erscheinen nicht möglich sei. Wenn das letztere der Fall sei, könnte man das vielleicht ins Gesetz hineinschreiben.

Er wisse allerdings nicht, inwieweit es bundesrechtliche Vorgaben gebe. Zur nächsten Sitzung hätte er deshalb gerne die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts daneben, um so erkennen zu können, wo das Land Gestaltungsfreiheit habe.

Ausschuß für Innere Verwaltung
19. Sitzung

12.02.1987
ei-ro

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) fragt sich, ob eine so enge Reglementierung, wie Abg. Reinhard sie vorschläge, sinnvoll sei. Womöglich legten die Beamten dann die Vorschrift zu eng aus; denn das Gesetz könne unmöglich alle Ausnahmetatbestände aufzählen. Soweit die Arbeitszeit Berufstätige daran hindere, persönlich zu erscheinen, hielte sie es für angebracht, daß die Behörden auch einmal in den Abendstunden geöffnet seien.

Ministerialdirigent Elkemann (Innenministerium) legt dar, die Formulierung des Gesetzentwurfs solle eine gewisse Flexibilität vor Ort ermöglichen. Auf der anderen Seite bestehe sicherlich ein Bedürfnis der Behörden, Beispiele für Ausnahmen zu kennen. Das Ministerium schlage vor, dies den Verwaltungsvorschriften vorzubehalten.

Abg. Reinhard (SPD) stellt klar, daß er keine enge Eingrenzung durch Aufzählung aller Ausnahmetatbestände wolle. Er meine aber, daß ein Hinweis mit der Einleitung "insbesondere ..." ins Gesetz hineingeschrieben könne, und er bitte insoweit das Ministerium um Formulierungshilfe.

Zu Abs. 2 fragt Abg. Reinhard sodann, wie die Regelung bezüglich der Jugendlichen, die noch keine 16 Jahre alt seien, aussehe, und ferner, ob es in Satz 2 nicht statt "der gesetzliche Vertreter" "die gesetzlichen Vertreter" heißen müsse.

MDgt Elkemann antwortet, ein gesetzlicher Vertreter solle genügen; Satz 2 sei als Erleichterung für den Bürger bewußt so formuliert worden. - Hinsichtlich der Jugendlichen, die noch keine 16 Jahre alt seien, muß nach Angaben von Ministerialrat Kittel (Innenministerium) der gesetzliche Vertreter handeln. Daß die noch nicht voll geschäftsfähigen 16- bis 18jährigen Jugendlichen befähigt sein sollten, den Antrag selbst zu stellen, habe seinen Grund darin, daß die Ausweispflicht mit dem 16. Lebensjahr beginne.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) möchte zu Abs. 4 wissen, welche "durch Rechtsverordnung bestimmten Daten" gemeint seien und ob als Nachweis eine Geburtsurkunde ausreiche. Wenn ja, bitte sie zu erläutern, ob ein Mißbrauch der Art verhindert werden könne, daß sich jemand mit der Behauptung, seine Geburtsurkunde sei abhanden gekommen, als andere Person ausbebe, sich von der Meldebehörde eine entsprechende Geburtsurkunde zusenden lasse und dann auch einen Ausweis auf diesen Namen ausgestellt bekomme.

Ausschuß für Innere Verwaltung
19. Sitzung

12.02.1987
ei-ro

MR Kittel legt dar, in § 2 a des Bundespersonalausweisgesetzes sei nur geregelt, welche Daten der Ausweis enthalte, aber nicht - obwohl man das daraus schließen könnte -, welche Daten vom Bürger abgefragt werden dürften. Deshalb sei vorgesehen, das durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Damit werde einer der wesentlichen Forderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprochen.

Was die Nachweise angehe, sei es Sache des Bürgers, was er beibringen könne, um seine Identität nachzuweisen. Wenn ihm das nicht gelinge, müsse ein Identitätsfeststellungsverfahren betrieben werden.

Abg. Paus (CDU) fragt, wie die - für den Fall, daß jemand seine Identität nicht nachweisen könne - nach Abs. 5 möglichen "erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Polizeigesetzes" aussähen. Seines Erachtens könne die Polizei ja nur weiterhelfen, wenn jemand dort schon einschlägig bekannt sei.

MR Kittel legt dar, wenn die Personalausweisbehörde alle Möglichkeiten ausgeschöpft habe, um mit eigenen Mitteln die Identität festzustellen, seien erkennungsdienstliche Maßnahmen der Polizei das allerletzte Mittel. Es könne ja sein, daß dort zum Beispiel ein Fingerabdruck vorliege.

Abg. Mietz (CDU) geht davon aus, daß die Probleme hinsichtlich der Personen aufträten, die von sich aus nicht in der Lage seien, ihre Identität nachzuweisen und nirgendwo, auch nicht bei der Polizei, gespeichert seien. Er meine, daß die dann zu ergreifenden Maßnahmen gesondert geregelt werden müßten; denn diese Personen könne man doch wohl nicht genauso behandeln wie einen kriminellen Täter.

StS Dr. Munzert bemerkt, § 10 Abs. 3 des Polizeigesetzes nenne als erkennungsdienstliche Maßnahmen Finger- und Handflächenabdrücke, die die Aufnahme von Lichtbildern, die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale und Messungen der Person. Mit Hilfe dieser Angaben könne die Polizei herauszufinden versuchen, ob die Angaben des Antragstellers zuträfen oder nicht.

Abg. Paus (CDU) fragt, ob etwaige Daten bei der Bundeswehr oder beim Bundesgrenzschutz ausreichend seien und ob die Personalausweisbehörde von Amts wegen bei solchen Stellen nachfragen könne. - StS Dr. Munzert bejaht. Wenn die Angaben des Antragstellers nicht ausreichten, sei die Identität nach Abs. 5 Satz 1 zunächst "auf andere Weise" festzustellen. Dazu gehörten auch Angaben von Behörden, die etwa einen Führerschein oder einen Wehrpaß ausgestellt hätten.

Ob solche Nachforschungen auch gegen den Willen des Betroffenen möglich seien, möchte Abg. Paus (CDU) weiter wissen. - Der Staatssekretär hält das im Hinblick auf die Ausweispflicht für möglich. - LfD Dr. Weyer versteht den Gesetzentwurf so, daß nur die Daten der Polizei gegen den Willen des Betroffenen abgefragt werden könnten. Bei anderen Behörden sei das nur mit seiner Einwilligung möglich. - Der Landesbeauftragte verweist sodann auf seinen in Vorlage 10/864 niedergelegten Änderungsvorschlag zu § 5 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs.

Abg. Frechen (SPD) möchte genau wissen, welche Erkenntnisse die Polizei eigentlich durch erkennungsdienstliche Maßnahmen im Hinblick auf die Ausstellung eines Personalausweises gewinnen könne, wenn jemand noch nicht straffällig geworden sei und somit bei der Polizei nichts vorliege. - MR Dr. Tegtmeyer macht deutlich, die erkennungsdienstliche Behandlung erfolge zu dem Zweck, einen Abgleich mit polizeilichen Dateien vorzunehmen. Natürlich könne dabei auch herauskommen, daß die Polizei den Betreffenden nicht kenne.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) weist darauf hin, daß die Polizei im Rahmen einer Identitätsfeststellung auch Befragungen durchführe, fotografiere, Recherchen im Bekanntenkreis vornehme usw. - Abg. Frechen (SPD) würde es vorziehen, wenn diese Recherchen nicht durch die Polizei erfolgten. Wenn uniformierte Beamte alle denkbaren Aufenthaltsorte des Betroffenen aufsuchten, lege das den Schluß nahe, daß es um die Aufklärung eines Verbrechens gehe. Dieser Eindruck solle aber nicht entstehen.

MR Kittel stellt klar, Recherchen habe nach dem Gesetz die Personalausweisbehörde vorzunehmen. - MR Dr. Tegtmeyer erläutert weiter, die Personalausweisbehörde dürfe der Polizei Daten nur zum Zwecke des Datenabgleichs übermitteln. Die Polizei sei auch nur berechtigt, einen Datenabgleich mit den vorhandenen Dateien durchzuführen. Ein Identitätsfeststellungsverfahren, wie es Frau Larisika-Ulmke angesprochen habe, finde zum Zwecke der Ausstellung eines Personalausweises durch die Polizei nicht statt.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) sieht die Gefahr, daß die Formulierung des Gesetzestextes falsch verstanden werden könnte und die Polizeibehörde womöglich ein Identitätsfeststellungsverfahren nach ihrer Vorstellung durchführe.

LfD Dr. Weyer hält den Gesetzentwurf insoweit für normenklar. Er lasse nur einen Datenabgleich, also einen Vergleich der Daten der Personalausweisbehörde mit den bei der Polizei vorhandenen Unterlagen zu, nicht aber weitere Ermittlungen der Polizei zur Identitätsfeststellung. Nach dem Gesetz sei das allein Aufgabe der Personalausweisbehörde.